

Gasliefervertrag

zwischen dem SK-Baiersdorf, Am Anger 5, 91083 Baiersdorf und



SK-B

städtisches
Kommunalunternehmen
Baiersdorf

Adresse

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon

Abnahmestelle

Wohnung-Nr.

Straße, Haus-Nr.

Messstellenbetreiber/-dienstleister während der Laufzeit des Vertrages ist das SK-Baiersdorf.

Angaben zur Gasversorgung

Kundennummer SK-Baiersdorf

Zählernummer

Zählerstand

Ablesedatum

Wohnfläche (m²)

Jahresverbrauch (kWh)

Vertragsbeginn:

- Neuanlage Gewerbe + sonst. Bedarf
 Kundenwechsel Haushalt
 Tarifwechsel Landwirtschaft

Lieferantenwechsel:
bisheriger Lieferant

Monatlicher Abschlag

ab €
einschl. 19 % MwSt.

Abrechnungsturnus jährlich halbjährlich* vierteljährlich* monatlich*.

*Wird vom Kunden eine unterjährige Abrechnung gewählt, kann dies vom Versorger gesondert berechnet werden.

SEPA-Lastschriftverfahren Banküberweisung

Kreditinstitut

BIC

DE _____
IBAN

Kontoinhaber

Preise

Verbrauch bis 40.000 kWh:

5,59 Cent/kWh, Endpreis* (4,70 Cent/kWh netto)

+ jährlicher Grundpreis von 159,46 €, Endpreis* (134,00 € jährlich netto)

Verbrauch ab 40.001 kWh:

6,07 Cent/kWh, Endpreis* (5,10 Cent/kWh netto)

* Preisstand 01.05.2019

1. Vertragsgegenstand, Tarif und Zustandekommen des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung der vertragsgegenständlichen Entnahmestelle (nachfolgend nur Entnahmestelle) des Kunden durch den Versorger außerhalb der Grund- oder Ersatzversorgung mit Gas gemäß dem vorliegenden Vertrag (nachfolgend nur Vertrag genannt), den „Allgemeinen Gaslieferbedingungen“ (AGB) des Versorgers und dem zwischen den Parteien vereinbarten Tarif.

1.2 Tarif im Sinne dieses Vertrages meint diejenigen Bestimmungen, die in Bezug auf die Belieferung des Kunden auf der Grundlage dieses Vertrages zwischen den Parteien zusätzlich zu dem Vertrag und den AGB vereinbart sind (z.B. gemäß einem Tarifblatt als Anlage), insbesondere zu Preisen und deren Änderungen sowie zur Laufzeit und Kündigungsfrist.

1.3 Jedwede Werbung, die der Versorger veröffentlicht, wozu auch Tarifblätter gehören, ist freibleibend und beinhaltet allein die Einladung des Versorgers zur Abgabe einer Tarifierfrage an diesen. Tarifierfrage meint dabei die dem Versorger zugehende Erklärung eines Letztverbrauchers von Gas, dass dieser die Belieferung mit Gas auf der Grundlage des ihm - einschließlich der AGB - bereits vorliegenden Vertrages und des von ihm gewählten Tarifs wünscht.

1.4 Der Vertrag kommt zustande, sobald der Versorger eine Tarifierfrage annimmt, spätestens mit der Aufnahme der Versorgung der betreffenden Entnahmestelle.

1.5 Der Versorger ist nicht verpflichtet, den Kunden an der Entnahmestelle über die insofern zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber vereinbarte Vorhalteleistung hinaus mit Gas zu beliefern. Ist der dortige Gasbedarf des Kunden höher als diese Vorhalteleistung, ist dieser verpflichtet, selbst eine Erhöhung derselben auf Kosten des Kunden oder des Anschlussnehmers zu veranlassen.

2. Preise, Preisanpassungen und deren Abrechnung

2.1 Die Preise für Gaslieferungen im Rahmen dieses Vertrages richten sich nach dem zwischen den Parteien jeweils insofern vereinbarten Tarif. Für sonstige Leistungen oder Kosten des Versorgers im Rahmen und zur Erfüllung dieses Vertrages gegenüber dem Kunden, die nicht unter Satz 1 fallen, ist das jeweils gültige Preisblatt des Versorgers maßgebend; sind in diesem für Leistungen oder Kosten des Versorgers im Rahmen dieses Vertrages keine Preise ausgewiesen, richten sich die Entgelte, die der Versorger insofern vom Kunden beanspruchen kann, nach § 315 BGB.

2.2 Bezüglich Preisanpassungen gelten gemäß dem zwischen den Parteien vereinbarten Tarif entweder eine eingeschränkte Preisgarantie gemäß Abschnitt V. Ziffer 2.3 der AGB, die allgemeinen Preisänderungsregelungen gemäß Abschnitt V. Ziffer 2.3 und 2.4 der AGB, jeweils in Verbindung mit Abschnitt V. Ziffer 2.5 der AGB, oder ein Festpreis gemäß Abschnitt V. Ziffer 2.2 der AGB.

2.3 In Zeiten von Gaslieferungen des Versorgers an den Kunden, für die zwischen den Parteien kein Tarif vereinbart oder die Laufzeit eines vereinbarten Tarifs beendet ist, ohne dass sich daran ein zwischen den Parteien vereinbarter Tarif unmittelbar anschließt, gilt zwischen den Parteien der jeweils aktuelle und für den Kunden günstigste Grundversorgungstarif des Versorgers an dessen Sitz als vereinbart, unabhängig davon, wo der Ort der Entnahmestelle liegt.

2.4 Die Abrechnung der Preise nach Ziffer 2.1 Satz 1 erfolgt in der Regel bei Standardlastprofil-Kunden einmal im Jahr, sofern der Kunde keine unterjährige(n) Abrechnung(en) wünscht, bei Kunden mit einer registrierenden Leistungsmessung monatlich.

3. Messstellenbetrieb

3.1 Der Messstellenbetrieb, insbesondere die Messung der an der Entnahmestelle bezogenen und damit vom Kunden an den Versorger zu vergütenden Gasmenge erfolgt durch den Messstellenbetreiber auf der Grundlage und im Rahmen des Messstellenbetriebsgesetzes.

3.2 Der Versorger ist berechtigt, neben dem Messstellenbetreiber auf eigene Kosten an der Entnahmestelle eigene Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, insbesondere eigene Messungen vorzunehmen.

4. Lieferbeginn, Laufzeit und Kündigung

4.1 Gewünschter Lieferbeginn ist der Arbeitstag, der vom Kunden dem Versorger insofern benannt wird. Ist dem Versorger der gewünschte Lieferbeginn nicht möglich,

wird er den Kunden darüber unverzüglich in Textform informieren und diesem mitteilen, zu welchem Zeitpunkt er die vom Kunden gewünschte Belieferung frühestmöglich tatsächlich aufnehmen kann, ohne dass diese zeitliche Verschiebung die Wirksamkeit des Vertrages berührt.

4.2 Wenn zwischen den Parteien (z. B. im Rahmen eines Tarifs) nichts anderes vereinbart ist, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats in Textform gekündigt werden.

5. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Versorger mit Unterzeichnung des Vertrages - jederzeit und in Textform für die Zukunft widerrufbar - damit, im Namen und im Auftrag des Kunden einen Gasliefervertrag des Kunden bei einem anderen Versorger des Kunden zu kündigen sowie eine dort bestehende Lastschriftermächtigung zu widerrufen und mit dem Netzbetreiber am Ort der Entnahmestelle, sofern noch nicht bestehend, einen Netzanschluss- und/oder Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen, wenn der Kunde Partei eines solchen Vertrages sein kann, ohne dass der Versorger zu einem solchen Vertragsschluss verpflichtet ist. Entstehen dem Kunden durch einen solchen Vertrag Kosten, wird er vorher vom Versorger darüber informiert und die Zustimmung des Kunden dazu eingeholt.

6. Datenschutz für natürliche Personen und allgemeine Werbeeinwilligung

6.1 Der Kunde kann, wenn er eine natürliche Person ist, jederzeit vom Versorger eine umfangreiche Auskunftserteilung zu den vom Versorger zur Person des Kunden gespeicherten Daten erhalten und/oder die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner oder aller personenbezogener Daten verlangen, die Einwilligung nach Ziffer 6.2 verweigern, und ohne Angabe von Gründen jederzeit von seinem Widerrufsrecht gegenüber dem Versorger Gebrauch machen und seine nach Ziffer 6.2 erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft teilweise oder gänzlich widerrufen oder abändern; der Widerruf kann dem Versorger in jeder Form übermittelt werden, ohne dass dem Kunden dabei - je nach der vom Kunden gewählten Form - andere Kosten als die Porto- bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen entstehen.

6.2 Ohne die Einwilligung nach Ziffer 6.3 ist die Durchführung des Vertrages nicht möglich

6.3 Durch sein nachfolgendes Ankreuzen und seine Unterschrift am Ende des Vertrages willigt der Kunde ein in die

Verarbeitung (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO) der im Rahmen dieses Vertrages vom Versorger erlangten personenbezogenen Daten (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO) des Kunden durch den Versorger und Dritte (z.B. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber), soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist,

Zusendung von Werbung zu Energieprodukten des Versorgers und damit zusammenhängenden Angebote und Dienstleistungen des Versorgers per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen), auch nach Beendigung dieses Vertrages.

Der Ehepartner willigt ebenso mit seinem nachfolgenden Ankreuzen und seiner Unterschrift am Ende des Vertrages ein in die

Verarbeitung seiner Daten (vgl. vollständiger vorstehender Text zur Verarbeitung)

Werbung per Telefon, E-Mail, Fax oder SMS (bei nur teilweiser Einwilligung bitte Unzutreffendes streichen), auch nach Beendigung dieses Vertrages (vgl. vollständiger vorstehender Text zur Werbung).

7. Vorrang

Regelungen in diesem Vertrag haben Vorrang vor Regelungen in den AGB. Regelungen eines Tarifs haben Vorrang vor Regelungen dieses Vertrages, sofern tarifliche Bestimmungen gegenüber Bestimmungen dieses Vertrages Abweichendes regeln. Individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben immer Vorrang.

8. Widerrufsbelehrung

Nur für Verbraucher gemäß § 13 BGB, also für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder überwiegend deren gewerblichen noch selbstständigen beruflichen Tätigkeiten zugerechnet werden kann, gilt die folgende Widerrufsbelehrung:

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns,

*Städtisches Kommunalunternehmen Baiersdorf AdÖR
Am Anger 5, 91083 Baiersdorf
Telefonnummer: 09133 6045-0, Faxnummer: 09133 6045-20
E-Mail-Adresse: info@sk-baiersdorf.de*

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen

14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für den Kunden verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de).

SEPA-Lastschriftmandat

Wenn Sie dem Versorger ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen wollen, dann füllen Sie bitte den entsprechenden Abschnitt auf dem Datenblatt in Druckschrift vollständig aus.

Der Kunde ermächtigt den Versorger Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weißt der Kunde sein Kreditinstitut an, die vom Versorger auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

.....

Datum

Unterschrift Kunde

Erhalt der AGH

Der Kunde bestätigt mit seiner nachfolgenden Unterschrift, die AGH (Anlage 1) erhalten zu haben.

.....

Datum

Unterschrift Kunde

Beauftragung

Der Kunde beauftragt das SK-Baiersdorf die im Datenblatt genannte Abnahmestelle gemäß Absatz „Auftrag und Vertragsabschluss“ zu versorgen.

.....

Datum

Unterschrift Kunde

Abbuchungstermine der Abschläge im Jahr 2019: 31.01. – 28.02. – 01.04. – 30.04. – 31.05. – 01.07. – 31.07. – 02.09. – 30.09. – 31.10. – 02.12.

⇒ die Gläubiger-ID des SK-Baiersdorf lautet DE22SK100000326075
Ihre Mandatsreferenz wird über Ihren Kontoauszug mitgeteilt

Bankverbindung des Städtischen Kommunalunternehmens Baiersdorf
VR-Bank EHH BIC: GENODEF1ER1 IBAN: DE62 7636 0033 0000 4025 75

AGH (Anlage 1), Beiblatt EU-DS-GVO (Anlage 2), Widerrufsformular (Anlage 3)

Stand: April 2018

Allgemeine Gaslieferbedingungen für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung = (AGH) (Anlage 1)

I. Vertragspartner und Gasversorgung

1. Vertragspartner der Gasversorgung

Vertragspartner für Ihre Gasversorgung während der Laufzeit des Vertrages ist der in Ihrem Gasliefervertrag genannten Versorger, der nachfolgend als „Ihr Versorger“ bezeichnet wird.

2. Gasbedarf

Sie sind für die Dauer des Vertrages verpflichtet, Ihren gesamten leitungsgebundenen Gasbedarf aus den Gasversorgungen des Versorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energien.

3. Versorgungszweck

3.1 Der Gas wird Ihnen im Rahmen der Gasversorgung für Zwecke Ihres Letztverbrauchs geliefert.

3.2 Welche Gasart für Ihr Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Gasart des jeweiligen Gasversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die Sie Gas entnehmen, angeschlossen ist. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für Ihre Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den Allgemeinen Netzanschlussbedingungen der Anlage, über die Sie versorgt werden.

4. Voraussetzungen der Gasversorgung

Voraussetzung für Ihre Versorgung mit Gas durch Ihren Versorger auf der Grundlage des Vertrages ist, dass zwischen dem Anschlussnehmer und dem örtlichen Netzbetreiber ein Netzanschlussvertrag sowie zwischen Ihnen und dem örtlichen Netzbetreiber ein Anschlussnutzungsverhältnis, bei Mitteldruck ein Anschlussnutzungsvertrag, besteht.

Ihr Versorger ist von seiner Lieferverpflichtung Ihnen gegenüber befreit, soweit die Preisregelungen oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Ihnen und Ihrem Versorger zeitliche Beschränkungen vorsehen, solange der örtliche Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NDAV oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NDAV unterbrochen hat oder soweit und solange Ihr Versorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Gas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

5. Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlagen sowie von Verbrauchsgeräten und Mitteilungspflichten des Kunden

Erweiterungen und Änderungen Ihrer Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte haben Sie Ihrem Versorger unverzüglich in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die preislichen Bemessungsgrößen ergeben sich aus den Preisen Ihres Versorgers für Ihre Versorgung aus dem Netz, über das Sie mit Gas durch Ihren Versorger beliefert werden. Nähere Einzelheiten über den Inhalt einer solchen Mitteilung können von Ihrem Versorger geregelt und auf seiner Internetseite veröffentlicht werden. Diese sind dann von Ihnen für Ihre Meldung einzuhalten.

6. Haftung des Versorgers und dessen Auskunftspflicht

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ihr Versorger von seiner Leistungspflicht befreit. Das gilt nur dann nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen Ihres Versorgers im Zusammenhang mit der Unterbrechung Ihrer Versorgung auf Veranlassung Ihres Versorgers beruht. Ihr Versorger ist im Fall von Satz 1 verpflichtet, Ihnen auf Ihr Verlangen hin unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

Bei sonstigen Schäden haftet Ihr Versorger Ihnen gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden besteht eine Haftung Ihres Versorgers nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (prägen die Erfüllung des Vertrages), beschränkt auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden.

II. Messeinrichtungen, Ablesung, Zutritt und Vertragsstrafe

1. Messeinrichtungen

Das von Ihrem Versorger an Sie gelieferte Gas wird durch Messeinrichtungen nach § 21 b EnWG festgestellt. Sie haben den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Messstellenbetreiber und Ihrem Versorger unverzüglich mitzuteilen.

Ihr Versorger ist verpflichtet, auf Ihr Verlangen hin jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellen Sie den Antrag auf Prüfung nicht bei Ihrem Versorger, so haben Sie diesen zugleich mit Ihrer Antragstellung bei einem

Dritten zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen Ihnen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, ansonsten dem Messstellenbetreiber.

2. Ablesung der Messeinrichtungen und Verbrauchsschätzung

Ihr Versorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Ihr Versorger kann Ihre Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese von Ihnen selbst abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Abschnitt III. oder anlässlich eines Versorgerwechsels oder wegen eines berechtigten Interesses Ihres Versorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Sie können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese Ihnen nicht zumutbar ist und Sie dies Ihrem Versorger nachweisen. Ihr Versorger wird bei einem berechtigten Widerspruch Ihrerseits für eine eigene Ablesung von Ihnen kein gesondertes Entgelt verlangen. Ist Ihr Widerspruch gegen eine Selbstablesung nicht berechtigt, kann Ihr Versorger für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung von Ihnen Erstattung der tatsächlich bei Ihrem Versorger angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder Ihnen hierfür eine Kostenpauschale nach dem Preisblatt Ihres Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

Wenn Ihr Versorger, der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister oder der Netzbetreiber Ihr Grundstück oder Ihre Wohnräume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf Ihr Versorger Ihren Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder, wenn Sie Neukunde sind, nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn Sie schuldhaft Ihrer Pflicht zur Selbstablesung zu Unrecht nicht oder verspätet nachkommen.

3. Zutritt zu Wohnräumen

Sie haben nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Netzbetreibers oder Ihres Versorgers den Zutritt zu Ihren Wohnräumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung Ihrer Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an Sie oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Diese wird mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Werktag Zutritt zu gewähren.

4. Vertragsstrafe

Verbrauchen Sie Gas unter Umgehung, Beeinflussung, vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Gasversorgung Ihres Versorgers, so ist Ihr Versorger berechtigt, von Ihnen eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach den für Sie geltenden Preisen Ihres Versorgers zu berechnen.

Eine Vertragsstrafe kann Ihr Versorger auch dann von Ihnen verlangen, wenn Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig Ihre Verpflichtung verletzen, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben an Ihren Versorger zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den Sie bei Erfüllung Ihrer Verpflichtung nach den für Sie geltenden Preisen zusätzlich zu bezahlen gehabt hätten. Die Vertragsstrafe wird von Ihnen längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt.

Ist die Dauer Ihres unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann von Ihnen die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der vorstehenden Grundsätze für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

III. Abrechnung der Gasversorgung

1. Verbrauchsabrechnung

Ihr Gasverbrauch wird - sofern nichts anderes vereinbart ist - nach den Maßgaben von § 40 Abs. 3 EnWG abgerechnet. Machen Sie von Ihrem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangen Sie eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, sind Sie verpflichtet, solche unterjährigen Abrechnungen nach dem Preisblatt Ihres Versorgers an diesen gesondert zu vergüten.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze oder bei sonstigen Preisänderungen nach Abschnitt V.

2. Abschlagszahlungen

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann Ihr Versorger auf der Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Gases für die Zukunft von Ihnen Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch

vergleichbarer Kunden. Machen Sie in Textform glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von Ihrem Versorger angemessen zu berücksichtigen. Macht Ihr Versorger von seinem Recht Gebrauch, von Ihnen Abschlagszahlungen zu verlangen, so haben Sie die Abschlagszahlungen in der festgelegten Höhe und zu den von Ihrem Versorger hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.

Ändern sich die Preise für Ihre Versorgung, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung von Ihrem Versorger entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass von Ihnen zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird Ihnen der übersteigende Betrag zeitnah erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung zu Ihren Gunsten verrechnet. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Ihnen zu viel gezahlte Abschläge zeitnah erstattet.

3. Vorauszahlung

Ihr Versorger ist berechtigt, von Ihnen für Ihren Verbrauch in einem Abrechnungszeitraum Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung werden Sie darüber vorher ausdrücklich und in verständlicher Form von Ihrem Versorger unterrichtet.

Die Annahme, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, ist insbesondere gegeben bei zweimaliger unpunktlicher oder unvollständiger Zahlung, bei zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch Ihren Versorger im laufenden Vertragsverhältnis, bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zu Ihrem Versorger, oder nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach Ihrem Verbrauch in dem vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie in Textform glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt Ihr Versorger Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Ihre Vorauszahlung ist bei Ihrer nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

Verlangt Ihr Versorger von Ihnen berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt Ihre Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn Sie sämtliche Rückstände gegenüber Ihrem Versorger einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt haben und Ihre laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 aufeinander folgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich Ihrem Versorger gegenüber erfüllen.

Statt von Ihnen eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Ihr Versorger bei Ihnen einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten. In diesem Fall ist Ihr Versorger berechtigt, Ihnen die hierfür anfallenden Kosten gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.

4. Sicherheitsleistung

Sind Sie zur Vorauszahlung nach der Abschnitt III. Ziffer 3. nicht bereit oder nicht in der Lage, kann Ihr Versorger von Ihnen in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Für die Sicherheit gelten die §§ 232 ff BGB. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

Befinden Sie sich gegenüber Ihrem Versorger in Verzug und kommen Sie nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen diesem gegenüber aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann Ihr Versorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten. Die Sicherheit ist unverzüglich an Sie zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr von Ihnen verlangt werden kann.

5. Rechnungen

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge werden von Ihrem Versorger einfach und verständlich gestaltet. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren werden von Ihrem Versorger vollständig und in allgemein verständlicher Form in Ihrer Rechnung ausgewiesen. Neben Ihrem in Rechnung gestellten Verbrauch wird Ihr Versorger Ihren Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums angegeben. Auf im Abrechnungszeitraum eingetretene Änderungen der Preise und Bedingungen wird Ihr Versorger hinweisen.

6. Fälligkeit und Verzug

Ihre Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von Ihrem Versorger in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung bei Ihnen fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen Sie gegenüber Ihrem Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie Ihr vergleichbarer Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum, Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen haben Sie an Ihren Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei Ihrem Versorger.

Befinden Sie sich im Zahlungsverzug, kann Ihr Versorger, wenn er Sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, Ihnen die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Sie sind verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die Ihrem Versorger entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist Ihr Versorger berechtigt, seinen diesbezüglichen Aufwand an Sie pauschal zu berechnen.

Gegen Ansprüche Ihres Versorgers können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

7. Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung Ihrer Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung Ihres Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von Ihrem Versorger an Sie zurückzahlen oder der Fehlbetrag von Ihnen nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt Ihre Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Ihr Versorger Ihren Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund Ihres vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

Ansprüche nach den vorstehenden Regelungen sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

IV. Unterbrechung der Versorgung, Form und Inhalt der Kündigung und fristlose Kündigung des Versorgers

1. Unterbrechung der Versorgung

Ihr Versorger ist berechtigt, Ihre Gasversorgung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie diesen AGH schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung Ihrer Messeinrichtungen zu verhindern.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist Ihr Versorger berechtigt, Ihre Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NDAV mit der Unterbrechung Ihrer Gasversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Folgen Ihrer Unterbrechung für Sie außer Verhältnis zur Schwere Ihrer Zuwiderhandlung stehen oder Sie nach § 294 ZPO in Textform glaubhaft darlegen, dass hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass Sie Ihren Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommen werden. Ihr Versorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Gasversorgung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Sind Sie trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminsankündigung für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den Sie zu verantworten haben, kann Ihr Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten Ihnen unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal berechnen.

Ihr Versorger hat Ihre Gasversorgung unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und Sie Ihrem Versorger die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Gasversorgung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage von Ihrem Versorger nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

2. Form und Inhalt einer Kündigung und Umzug

Die Kündigung bedarf der Textform. Sie haben bei einer von Ihnen gegenüber Ihrem Versorger ausgesprochenen Kündigung in der Kündigungserklärung mindestens folgende Angaben zu machen: Ihre Kunden- und Verbrauchsstellennummer sowie Ihre Zählernummer. Bei einem Umzug haben Sie zusätzlich noch folgende Angaben zu machen: Datum des Auszuges, Zählerstand am Tag des Auszuges, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters Ihrer bisherigen Entnahmestelle und Ihre neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.

Unterlassen Sie bei Ihrer Kündigung schuldhaft, Ihrem Versorger die von Ihnen nach der vorstehenden Aufzählung zu machenden Angaben insgesamt mitzuteilen oder sind diese falsch oder unvollständig, haben Sie die Ihrem Versorger hierdurch entstehenden Kosten an diesen vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die Ihrem Versorger durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. Ihr Versorger ist berechtigt, Ihnen solche Kosten, sofern es sich

nicht um Drittkosten handelt, pauschal und unter Berücksichtigung vergleichbarer Fälle zu berechnen.

Ihr Versorger wird keine gesonderten Entgelte von Ihnen für den Fall Ihrer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers verlangen.

3. Fristlose Kündigung durch den Versorger

Ihr Versorger ist in den Fällen von Abschnitt IV. Ziffer 1 Satz 1 berechtigt, Ihren Versorgungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Gasversorgung wiederholt vorliegen. Bei sonstigen wiederholten Zuwiderhandlungen ist Ihr Versorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese Ihnen gegenüber zwei Wochen vorher angedroht wurde und Ihre Zuwiderhandlung weiter gegeben ist.

V. Preise und Preisanpassungen

1. Zusammensetzung der Preise

1.1 Die Höhe der Preise für die Leistungen Ihres Versorgers ergibt sich aus dem Preisblatt Ihres Versorgers.

1.2 In den Preisen für Ihre Gaslieferung sind die Entgelte für das an Sie gelieferte Gas als solches (Beschaffungs- und Vertriebskosten), die an Netzbetreiber für Ihre Belieferung zu entrichtenden Netzentgelte (sofern Sie nicht selbst Netznutzer sind), die Messeinrichtung(en) sowie die Messung (wenn nicht ein Dritter nach der MesszV insofern von Ihnen beauftragt ist und diese Leistungen gesondert mit Ihnen abrechnet), die Abrechnung, die gesetzliche Erdgas- und Umsatzsteuer und die Konzessionsabgabe enthalten. Daneben schulden Sie Ihrem Versorger den Grundpreis. Ihr Versorger ist berechtigt, einzelne Preisbestandteile auch gesondert mit Ihnen abzurechnen.

2. Preisanpassungen

2.1 Sollten künftig Steuern oder andere durch den Gesetzgeber veranlasste, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Gas belastende Steuern, Abgaben und Umlagen oder sonstige durch den Gesetzgeber veranlasste allgemeine Belastungen (d.h. kein Bußgeld o.ä.) des Gaspreises (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen, kann Ihr Versorger ihm hieraus entstehende Mehrkosten an Sie weiterberechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann.

2.2 Entfallen Kosten nach Ziffer 2.1 ganz oder verringern sich diese, ist dies von Ihrem Versorger zu Ihren Gunsten in voller Höhe des Cent-Betrages/kWh an Sie weiterzugeben, soweit dies unmittelbaren Einfluss auf die von Ihnen geschuldeten Preise hat.

2.3 Die Ziffern 2.1 und 2.2 gelten entsprechend in Bezug auf diejenigen Netzentgelte, die Ihnen von Ihrem Versorger im Rahmen Ihrer Versorgung weiterberechnet werden.

2.4 Kommt es gleichzeitig zu Mehrkosten nach Ziffer 2.1 und einer Entlastung nach Ziffer 2.2, wobei die Mehrkosten höher sind als die Entlastung, hat Ihr Versorger die Entlastung bei einer Preiserhöhung zu Ihren Gunsten in voller Höhe zu berücksichtigen. Im gegenteiligen Fall (Entlastung ist höher als die Mehrkosten) kann Ihr Versorger die Mehrkosten bei einer Preissenkung insofern berücksichtigen, als er unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB die Entlastung an Sie nur unter Berücksichtigung der Mehrkosten weitergibt, wobei auch eine nur teilweise Berücksichtigung der Mehrkosten erfolgen kann. Den Mehrkosten nach Ziffer 2.1 gleichgestellt sind Netzentgelte, die für die Versorgung Ihrer Entnahmestelle gemäß Ziffer 2.3 anfallen.

2.5 Ihr Versorger hat unter Beachtung von § 315 BGB den Zeitpunkt für eine Preisänderung nach den vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.4 so zu wählen, dass im Verhältnis von Preiserhöhungen und -senkungen zueinander Sie nicht benachteiligt und Ihr Versorger nicht bevorteilt wird, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

2.6 Der Versorger wird in der Mitteilung einer Preisänderung deren Anlass und Umfang erläutern.

2.7 Ihr Versorger wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung sonstiger Kosten, also solcher Kosten, die nicht zu den in Ziffer 2.1 genannten Kosten oder den Netzentgelten nach Ziffer 2.3 gehören, anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Preiserhöhung kommt in Betracht und eine solche Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Gas erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der gaswirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. Vertriebskosten). Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Gasbezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z.B. der Gasbezugskosten, sind von Ihrem Versorger die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Ihr Versorger wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben Rechnung

getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

2.8 Änderungen der Preise nach Ziffer 2.7 sind nur zum Monatsersten möglich. Ihr Versorger wird Ihnen die Preisänderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

2.9 Erhalten Sie eine neue Messeinrichtung oder Steuereinrichtung oder wird eine solche ausgewechselt und werden Ihrem Versorger dafür vom Messstellenbetreiber neue oder andere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, gelten die Ziffern 2.7 und 2.8 entsprechend.

2.10 Die Billigkeit einer Preisänderung nach den vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.9 gilt von Ihnen als anerkannt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe und brieflicher Mitteilung an Sie der Preisänderung in Textform widersprechen, Ihr Versorger bei der öffentlichen Bekanntgabe und brieflichen Mitteilung der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch Ihrerseits gegen die Preisänderung diese zwischen Ihrem Versorger und Ihnen zu dem angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn Sie nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Gas von Ihrem Versorger beziehen sowie 3 auf die Preisänderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Preisänderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Preisänderung hingewiesen ist, an Ihren Versorger bezahlen.

VI. Gerichtsstand und Pauschalen

Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort Ihrer Gasabnahme. Sind Sie Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person, ist der Gerichtsstand der Sitz Ihres Versorgers.

Pauschalen

Ist Ihr Versorger nach dem Vertrag, den AGH, dem Preisblatt oder sonstigen zwischen Ihnen und Ihrem Versorger getroffenen Vereinbarungen berechtigt, Ihnen anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem von Ihnen bei Ihrem Versorger verursachten Schaden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung nicht übersteigen. Berechnet Ihr Versorger eine Pauschale, ist Ihnen ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

VII. Dritte und Kundenbeschwerde

Erfüllung durch Dritte

Ihr Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Ihnen gegenüber Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht Ihnen, wenn Sie Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Sind Sie Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, besteht das Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel Ihre wesentlichen Interessen beeinträchtigt.

Kundenbeschwerde

Ihr Versorger wird Ihre Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen Ihres Versorgers, die die Versorgung mit Gas sowie, wenn Ihr Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung des Gases betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei Ihrem Versorger an Sie beantworten, wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 des BGB sind. Wird Ihrer Verbraucherbeschwerde durch Ihrem Versorger nicht abgeholfen, wird Ihr Versorger Ihnen die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und Sie auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ihnen und Ihrem Versorger über die Versorgung mit Gas sowie, wenn Ihr Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung von Gas, kann von Ihnen als Verbraucher die nachgenannte Schlichtungsstelle angerufen werden, wenn Ihr Versorger Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann von Ihnen dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern Sie eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragen, wird Ihr Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für Sie und Ihren Versorger nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

a) Schlichtungsstelle:
Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstrasse 133, 10117 Berlin, Tel: 030/27572400, Telefax: 030/275724069
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

- b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/22480-500 oder 01805-101000,
Telefax: 030/22480-323 Internet: www.bundesnetzagentur.de,
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

VIII. Änderung vertraglicher Regelungen und Datenschutz

Änderung vertraglicher Regelungen

Ihr Versorger ist, neben Preisänderungen, für die die gesonderten Regelungen nach Abschnitt V. gelten, auch berechtigt, die sonstigen vertraglichen Regelungen, insbesondere die AGH, unter Beachtung Ihrer Interessen durch öffentliche Bekanntgabe und briefliche Mitteilung an Sie, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen müssen, zu ändern. Dies gilt aber nur dann, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die Ihr Versorger nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. Ihr Versorger ist verpflichtet, die Änderungen auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Datenschutz

Alle Ihre im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz, nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Ihre Beratung und Betreuung und die bedarfsgerechte Produktgestaltung von Ihrem Versorger erhoben, verarbeitet und genutzt. Nur falls erforderlich, werden solche Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung, Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber/Messdienstleister) weitergegeben. Ohne eine solche Weitergabe ist es Ihrem Versorger nicht möglich, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln.

Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Versorgung und Abrechnung der Gasversorgung erforderlichen Kundendaten an Ihren Versorger weiterzugeben, sofern dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Im Übrigen wird Ihr Versorger solche Daten nicht an Dritte weitergeben.

Sie sind berechtigt, von Ihrem Versorger Auskunft über die zu Ihrer Person bei Ihrem Versorger gespeicherten personenbezogenen Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die Ihre Daten von Ihrem Versorger übermittelt wurden oder werden, zu verlangen.

Stand: Februar 2016

Transparenz- und Informationspflichten für Kunden, Vertragspartner, Interessenten des städtischen Kommunalunternehmens Baiersdorf AdÖR

nach der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO)

Mit diesem Dokument informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das städtische Kommunalunternehmen Baiersdorf und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortliche Stelle / Datenschutz

Adresse: Am Anger 5, 91083 Baiersdorf

Kontaktinformation: www.sk-baiersdorf.de, E-Mail info@sk-baiersdorf.de,
Tel. 09133 6045-0, Fax. 09133 6045-20

Kontakt Datenschutz: datenschutz@sk-baiersdorf.de

Kategorien / Herkunft der Daten

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses und für die Vertragsanbahnung verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten:

Bei Geschäftskunden:

- Kontaktdaten (z.B. Vor-/Nachnamen der aktuellen und ggf. bisherigen Ansprech-partner sowie Namenszusätze, Firmenname und Anschrift des Kunden (Arbeitgebers), Telefonnummer mit Durchwahl, geschäftliche E-Mail-Adresse)
- Berufsbezogene Daten (z.B. Funktion im Unternehmen, Abteilung)

Bei Privatkunden:

- Stammdaten (Anrede, Vor-/Nachname, Namenszusätze, ggf. Geburtsdatum)
- Kontaktdaten (z.B. Name und private Anschrift (ggf. Etage, Ortsteil, Bundesland), Mobil-, Festnetztelefonnummer, E-Mail-Adresse, Faxnummer)
- Abweichende Liefer-/Rechnungsanschrift (z.B. Name und Anschrift (ggf. Etage, Ortsteil, Bundesland), ggf. Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse)
- Verbrauchshistorie
- Ggf. Bankverbindung (im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats auch Vor-/Nachname des Kontoinhabers)
- Ggf. bevorzugtes Bezahlungssystem, Informationen zur Bonität und Kreditverhalten

Ihre personenbezogenen Daten erhalten wir grundsätzlich von Ihnen im Rahmen der Vertragsanbahnung oder während des laufenden Vertragsverhältnisses. Ausnahmsweise werden in bestimmten Konstellationen Ihre personenbezogenen Daten auch bei anderen Stellen erhoben. Dazu gehören anlassbezogene Abfragen zu relevanten Informationen bei Auskunfteien.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden die Bestimmungen der EU-DS-GVO, des BDSG (neu) und sonstiger einschlägiger rechtlicher Bestimmungen stets eingehalten.

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z.B. zur Erstellung von Angeboten für Produkte oder Dienstleistungen) und zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (z.B. zur Durchführung unserer Dienstleistung oder zur Bestell-/Auftrags-/Zahlungsabwicklung), (Art. 6 Abs. 1 lit. b EU-DS-GVO) verarbeitet bzw. wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Verarbeitung (z.B. aufgrund steuerrechtlicher Vorgaben) besteht (Art. 6 Abs. 1 lit. c EU-DS-GVO). Zu diesen Zwecken wurden die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben.

Eine datenschutzrechtliche Erlaubnisvorschrift kann selbstverständlich auch Ihre Einwilligung in die Datenverarbeitung darstellen (Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DS-GVO). Vor Erteilung klären wir Sie über den Zweck der Datenverarbeitung und über Ihr Widerrufsrecht nach Art. 7 Absatz 3 EU-DS-GVO auf. Sollte sich die Einwilligung auch auf die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Art. 9 EU-DS-GVO beziehen, werden wir Sie vorab ausdrücklich darauf hinweisen.

Zur Aufdeckung von Straftaten werden Ihre personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen des Art. 10 EU-DS-GVO verarbeitet.

Speicherungsdauer der Daten

Sobald Ihre Daten für die obengenannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind bzw. Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben, werden sie durch uns gelöscht. Eine Aufbewahrung der Daten über das Bestehen des Vertragsverhältnisses hinaus erfolgt nur in den Fällen, in denen wir hierzu verpflichtet oder berechtigt sind. Vorschriften, die uns zur Aufbewahrung verpflichten, finden sich beispielsweise im Handelsgesetzbuch oder in der Abgabenordnung. Eine Aufbewahrungsfrist von bis zu zehn Jahren kann sich daraus ergeben. Berechtigt können wir beispielsweise aufgrund unseres Vertrages oder gemäß Artikel 18 EU-DS-GVO sein. Zudem sind gesetzliche Verjährungsfristen zu beachten.

Empfänger der Daten / Kategorien von Empfängern

In unserem Unternehmen sorgen wir dafür, dass nur die Abteilungen und Personen Ihre Daten erhalten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

In vielen Fällen unterstützen Dienstleister unsere Fachabteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Mit allen Dienstleistern wurde das notwendige datenschutzrechtliche Vertragswerk abgeschlossen. Dienstleister werden für folgende Leistungen eingesetzt:

- Druck und Versand von Ablesekarten und Jahresabrechnungen
- Buchhaltung

Des Weiteren werden in gesetzlich vorgesehenen Fällen an bestimmte öffentliche Stellen, z.B. Finanzbehörden, u.U. auch Strafverfolgungs- oder Zollbehörden, etc. übermittelt.

Rechte der betroffenen Personen

Ihre Rechte als betroffene Person sind in den Art. 15 - 22 EU-DS-GVO normiert.

Dies umfasst:

- Das Recht auf Auskunft (Art. 15 EU-DS-GVO)
- Das Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DS-GVO)
- Das Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DS-GVO)
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DS-GVO)
- Das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 EU-DS-GVO)
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DS-GVO)

Um diese Rechte geltend zu machen, wenden Sie sich bitte an: datenschutz@sk-baiersdorf.de. Gleiches gilt, wenn Sie Fragen zur Datenverarbeitung in unserem Unternehmen haben oder eine erteilte Einwilligung widerrufen möchten.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprechen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Wenn wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Direktwerbung verarbeiten, haben Sie das Recht ohne Angaben von Gründen zu widersprechen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Beschwerderecht

Ihnen steht ein Beschwerderecht an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

Drittlandübermittlungsabsicht

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums) findet nur statt, soweit dies zur Durchführung des Rechtsverhältnisses erforderlich bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn Sie uns dazu Ihre Einwilligung erteilt haben.

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an keinen Dienstleister oder an Konzernunternehmen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.

Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten

Für die Aufnahme bzw. Abwicklung eines Vertragsverhältnisses sind Sie verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten bereitzustellen. Dies ist erforderlich für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Eine Durchführung des Vertrages ist ohne Bereitstellung dieser Daten nicht möglich.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Wir nutzen keine rein automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung.

Anlage 3

Wichtige Hinweise, wenn ein Verbraucherkunde einen Widerruf erklären möchte

Will ein Verbraucherkunde fristgemäß von seinem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, kann er das nachfolgende Formular ausfüllen, abtrennen und unterschrieben entweder per Post/per Telefax oder per E-Mail an eine dort bereits voreingetragene Kontaktadresse des Versorgers zurücksenden.

hier <

Widerrufsformular für Verbraucherkunden

zu Artikel 246 a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 2 Nummer 2 EGBGB

An das

Telefax: 09133 / 6045-20

SK-Baiersdorf

E-Mail: info@sk-baiersdorf.de

Am Anger 5

91083 Baiersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Bezug von Strom und mache(n) dazu folgende Angaben:

Bestellt am (*)/erhalten am (*): _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher/s: _____

Straße, Postleitzahl, Ort

Unterschrift des/der Verbraucher(s): _____

Datum: _____

(*) Unzutreffendes bitte streichen